



Statuten

I. Rahmen

Art. 1 Name und Mitglieder

¹ Die **Konferenz der Schweizer Handels- und Wirtschaftsmittelschulen** ist der Zusammenschluss der Schweizerischen Handels- und Wirtschaftsmittelschulen, welche als Vollzeitschulen der Sekundarstufe II zum EFZ Kauffrau/Kaufmann sowie zur Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistung (Typ Wirtschaft) führen. Sie können auch Bildungsgänge anbieten, die nur zum EFZ Kauffrau / Kaufmann führen.

² Sie bilden einen Verein gemäss ZGB Art. 60-79, mit Sitz am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Ziele

¹ Die Konferenz vertritt die Interessen der Mitgliedsschulen auf Bundesebene und unterstützt sie in den Kantonen. Sie fördert eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die es den Lernenden ermöglicht, ihre Laufbahn entsprechend den Möglichkeiten des EFZ und der Berufsmaturität fortzusetzen und den Arbeitsmarkt langfristig einzubeziehen.

² Diesbezüglich unterstützt die Konferenz die Vision der Berufsbildung 2030. Sie verfolgt den Stand der Allgemeinbildung und der Sozialkompetenzen, um in einem sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt diese Ziele langfristig zu erreichen. Die Konferenz bietet Raum für Austausch und Zusammenarbeit, um flexibel auf rasche Veränderungen reagieren zu können. Die Konferenz achtet auf die Entwicklung von Lösungen, welche die Besonderheiten der verschiedenen Teile des Landes und der Regionen respektieren.

II. Organisation

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern werden von der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstands gefasst. Der Rücktritt muss bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

² Die Schulen ernennen aus ihrer Schulleitung eine Kaderperson als ständige Vertretung an der Konferenz. Diese Person hat das alleinige Stimm- und Wahlrecht an der Jahresversammlung.

Art. 4 Die Jahresversammlung

¹ Die Konferenz führt mindestens einmal im Jahr eine Jahresversammlung durch. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Traktandums auf die Traktandenliste vorschlagen. Vorschläge müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens vier Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich eingereicht werden.

² Die Konferenz kann während des Jahres andere Arbeitstage und Treffen zum Austausch organisieren. Jede Schule kann zwei bis drei Vertreter zu diesen Arbeitssitzungen entsenden. Sie kündigt ihre Vertreter gemäss Anmeldeverfahren an.



Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie werden von der Jahresversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und können am Ende ihrer Amtszeit für eine neue Amtszeit wiedergewählt werden. Die Jahresversammlung berücksichtigt die angemessene Vertretung der Landesteile.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Am Ende der Amtszeit kann er bzw. sie sich für eine neue Amtszeit zur Verfügung stellen. Der Vorstand verteilt Aufgaben frei und benennt einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin, einen Kassier bzw. eine Kassierin und einen Aktuar bzw. eine Aktuarin.

³ Der Vorstand informiert die Mitglieder in jeder Jahresversammlung über seine Arbeit und damit zusammenhängende bildungspolitische Fragen.

Art. 6 Sekretariat

Die Aufgaben, Fähigkeiten und Finanzierung des Sekretariats werden vertraglich geregelt. In seiner Tätigkeit berücksichtigt das Sekretariat die Bedürfnisse der verschiedenen Sprachregionen. Das Sekretariat ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 7 Vertretung nach aussen

Die Vertretung der Konferenz nach aussen wird durch den Vorstand geregelt. Die Doppelunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin ist erforderlich, um die Konferenz rechtmässig zu repräsentieren.

III. Finanzen

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Art. 9 Revision

¹ Der Revisor bzw. die Revisorin prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstands.

² Er bzw. sie wird von der Jahresversammlung ernannt und legt der Jahresversammlung einen kurzen Revisionsbericht vor. Die Jahresversammlung genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Kassier oder der Kassierin Entlastung.

Art. 10 Einnahmen

¹ Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der Jahresversammlung festgelegt.

Art. 11 Haftung

Finanzielle Verpflichtungen werden ausschliesslich durch das Vermögen der Konferenz gedeckt.



Art. 12 Spesen und Entschädigungen

¹ Die Transport- und Repräsentationskosten des Vorstands werden als Spesen entschädigt.

² Zusätzlich zu den Spesen deckt eine jährliche Entschädigung den Aufwand der Mitglieder des Vorstands ab. Diese Entschädigung ist auf Fr. 1'000.- für den Präsidenten bzw. die Präsidentin, Fr. 500.- für den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin und Fr. 300.- für jedes weitere Mitglied festgelegt.

³ Jede zusätzliche Entschädigung oder sonstige Verpflichtung, die zu einer Vergütung führt, muss von der Jahresversammlung beschlossen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung der Statuten

Die Jahresversammlung kann die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ändern.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der Konferenz kann nur durch eine ausserordentliche Jahresversammlung beschlossen werden. Zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder sind notwendig. Die ausserordentliche Jahresversammlung entscheidet über die Verwendung der Vermögenswerte der Konferenz.

Die Revision der vorliegenden Statuten wurde an der Jahresversammlung vom 6. November 2018 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Payerne, 6. November 2018

Der Präsident

Thierry Maire

Die Vizepräsidentin

Marika Odermatt